

# RS Vwgh 2002/9/13 99/12/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2002

## Index

L20012 Personalvertretung Kärnten

L22002 Landesbedienstete Kärnten

## Norm

DienstrechtsG Krnt 1994 §38 Abs1 idF 1996/014;

DienstrechtsGNov Krnt 04te 1996 Art1 Z9;

LPVG Krnt 1976 §4 Abs2;

## Rechtssatz

Durch eine Organisationsmaßnahme wurden die bis 31. Dezember 1998 als Teil der Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Landwirtschaftsreferate mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in Außenstellen einer Abteilung des Amtes der Landesregierung umgewandelt, und sie haben seither an ihrem (bisherigen) Sitz der Bezirkshauptmannschaft unter der Bezeichnung "Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 L - Landwirtschaft, Regionalbüro 'Bezirksname'" ihre Aufgaben weiterzuführen. Diese Organisationsmaßnahme wurde dem Beschwerdeführer gegenüber, der bis dahin beim Landwirtschaftsreferat der Bezirkshauptmannschaft X. dienstlich verwendet worden war, durch formloses Schreiben der Landesregierung dienstrechtlich in der Weise umgesetzt, dass er mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 unter Bezugnahme auf die dargestellte Umstrukturierung dem Personalstand der obgenannten Abteilung des Amtes der Landesregierung zugeordnet und als sein Dienstort weiterhin X. bezeichnet wurde. Im Beschwerdefall liegt keine Versetzung im Sinn der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 14/1996 des § 38 Abs. 1 Krnt DienstrechtsG 1994 vor, weil zwar ein Dienststellenwechsel, aber kein Dienstortwechsel vorliegt: neue Dienststelle des Beschwerdeführers (im Sinn des § 38 Abs. 1 Krnt DienstrechtsG 1994) ist das "Regionalbüro X.", das wie die Bezirkshauptmannschaft, bei der die "Vorgängerorganisation" bis zum 31. Dezember 1998 als Referat eingerichtet war, gleichfalls seinen Sitz in X. hat. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Zuweisung des Beschwerdeführers zur dauernden Dienstleistung bei der Abteilung 10 L am Sitz des Amtes der Landesregierung (nach der derzeitigen Rechtslage) eine Versetzung im Sinn des § 38 Abs. 1 Krnt DienstrechtsG 1994 wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120230.X07

## Im RIS seit

21.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)